

schon vorher, der Vogt durch den Ammann ersetzt wurde, der sich später ebenfalls Landammann nennt und an der Spitze des fünfundzwanzigliedrigen Landrathes über Kriminalsachen so wie als Vorsitzter des dreizehngliedrigen Ausschusses über Civil- und Ehesachen richtet.¹⁾

Was die Wahl des Ammanns oder Landammanns betrifft, so stand dieselbe der Gerichtsgemeinde aus vier von dem Abt hiezu vorgeschlagenen Mitgliedern des Landrathes zu²⁾; ein Versuch der Herrschaftsleute (1527), sich dieselbe ausschliesslich zuzueignen, blieb erfolglos.³⁾

Im Jahr 1734 kaufte sich die Gemeinde Waltensburg (ohne die vier andern Gemeinden) für fl. 4500 von der Herrschaft des Klosters Disentis los⁴⁾ und die Helvetik (beziehungsweise die Mediation von 1803) machte vollends allen Herrschaftsrechten des Klosters Disentis, wie in der Gerichtsgemeinde Disentis, so auch zu St. Georgenberg ein Ende.

¹⁾ Sprecher, Pallas R., S. 289.

²⁾ Sprecher, a. a. O.

³⁾ Mohr, Reg. v. Dis., n. 283.

⁴⁾ Mohr, Reg. v. Dis., n. 332.